

STELLUNGNAHME

# Stellungnahme

des Gesamtverbandes der  
Deutschen Versicherungswirtschaft  
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Referentenentwurf einer Mindeststeuerverordnung



**Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin  
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000  
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel  
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140  
ID-Nummer 6437280268-55

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

**Ansprechpartner**

Dr. Volker Landwehr  
Jochen Bohne  
Abteilung Steuern

**E-Mail**

[steuer@gdv.de](mailto:steuer@gdv.de)

### Zu § 3 MinStV-E

§ 3 Absatz 3 MinStV-E enthält die Voraussetzungen für das Wahlrecht zur vereinfachten Berichterstattung. Wünschenswert wäre eine Klarstellung dazu, wann die Anforderung der Nr. 1 erfüllt ist, wonach ein Buchungssystem eine steuerhoheitsbezogene Berichterstattung ermöglichen muss. So ist etwa fraglich, ob für die grenzüberschreitende Zuordnung von Gewinnen und Steuern bei Betriebstätten ein eigener Buchungskreis notwendig ist. Es ist u. E. auch nicht klar, inwieweit sich diese Anforderung der Nummer 1 von der Nummer 2 unterscheidet, wonach eine verlässliche Zuordnung von Rechnungslegungsdaten zu einzelnen Steuerhoheitsgebieten möglich sein muss.

Vergleichbares betrifft die Anforderung in Nummer 2, wonach das Verfahren die Aggregation in den Konzernabschluss sicherstellen muss. Auch hier wären weitere Auslegungshinweise in der Begründung hilfreich.

#### **Petitum:**

Wir regen an, dass Auslegungshinweise in der Begründung aufgenommen werden.

### Zu § 4 MinStV-E

Zunächst einmal wäre es u. E. sinnvoll und wünschenswert, wenn zumindest in der Begründung zu § 4 MinStV-E klargestellt wird, dass das deutsche Mindeststeuergesetz für das Ausfüllen des Mindeststeuer-Berichts herangezogen werden kann, weil es den GloBE-Mustervorschriften entspricht. Einen Verweis auf die GloBE-Mustervorschriften halten wir für rechtlich problematisch.

Ungeachtet dessen wirft § 4 Abs. 2 MinStV-E u. E. auch einige Fragen auf und erscheint in der vorliegenden Formulierung sehr weitgehend.

#### **Satz 1:**

Die Ausnahmeregelung sieht in der derzeitigen Fassung zwei Ausnahmefälle vom Grundsatz der Maßgeblichkeit der GloBE-Mustervorschriften vor:

1. Ein Teil der Unternehmensgruppe ist in einem Steuerhoheitsgebiet mit QDMTT-Safe-Harbour-Status belegen.
2. Ein Teil der Unternehmensgruppe ist in einem Steuerhoheitsgebiet belegen, das als einziges Steuerhoheitsgebiet Besteuerungsrechte an der ganzen Unternehmenssteuergruppe nach einer anerkannten Primär- oder Sekundärer-gänzungssteuerregelung hat.

Die Rechtsfolge erscheint uns unklar formuliert. Es heißt:

*„... müssen die erforderlichen Berechnungen auf Basis der anerkannten Primär- oder anerkannten der Sekundärer-gänzungssteuerregelung durchführen und im Mindeststeuer-Bericht berichten.“*

Es sollte hier klarer geregelt werden, dass in Fall 1 die QDMTT-Regelungen des betreffenden Staats maßgeblich sind und in Fall 2 die nationalen Regelungen zur IIR oder UTPR des betreffenden Staats.

**Satz 2:**

Außerdem geht u. E. die Berichtspflicht über Abweichungen zur lokalen Gesetzgebung in Abs. 2 Satz 2 in der gegenwärtigen Formulierung potenziell zu weit.

Es geht um den Fall abweichender „lokaler Gesetzgebung“ von den GloBE-Mustervorschriften der OECD. Fraglich ist nach der Formulierung, welche lokale Gesetzgebung hier überhaupt gemeint ist. Nachvollziehbar wäre eine solche Pflicht wohl allenfalls mit Blick auf andere Staaten, die ebenfalls Besteuerungsrechte bzgl. niedrig besteuert Einheiten haben (QDMTT, POPE). Außerdem sollte genauer geregelt werden, wann eine Abweichung vorliegt, z. B. zur Ermittlung der QDMTT laut Erklärung im QDMTT-Staat.

Zudem sollte es keine zusätzliche Berichtspflicht geben, wenn die Unternehmensgruppe ihren Mindeststeuer-Bericht entsprechend der Vorgaben in Satz 1 abweichend von den GloBE-Mustervorschriften ausfüllt. Das betrifft etwa den Fall, dass beim Befüllen der Datenpunkte dem nationalen Recht des QDMTT-Safe-Harbour-Staats gefolgt wird. In diesem Fall dürfen etwaige Differenzen zu den hypothetischen Zahlen auf Basis der GloBE-Mustervorschriften nicht Gegenstand einer Berichtspflicht sein.

**Petitum:**

§ 4 Abs. 2 sollte klarer gefasst werden und eine einfache Anwendbarkeit ermöglichen.

Satz 1 könnte beispielsweise lauten:

*„Teile von Unternehmensgruppen, die in einem Steuerhoheitsgebiet belegen sind,*  
 1. *das die Voraussetzungen des § 81 des Mindeststeuergesetzes erfüllt oder*  
 2. *nur diesem Besteuerungsrechte an der gesamten Unternehmensgruppe nach einer anerkannten Primär- oder anerkannten Sekundärerergänzungssteuerregelung zusteht,*  
*müssen die erforderlichen Berechnungen auf Basis der im nationalen Recht des betreffenden Steuerhoheitsgebiet umgesetzten anerkannten nationalen Ergänzungssteuerregelung (Fall 1.)*  
*oder*  
*anerkannten Primär- oder Sekundärerergänzungssteuerregelung (Fall 2.)*  
*durchführen und im Mindeststeuer-Bericht berichten.“*

Die zusätzlichen Berichtspflichten nach Satz 2 sollte klarer formuliert und auf

wenige Fälle eingegrenzt werden.

Berlin, den 6. Oktober 2025